

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfängern in Studiengängen
mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen**

Vom 21. März 2016

Aufgrund von § 4 Absatz 6 bis 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HZG M-V) vom 14. August 2007 (GVOBl. M.-V S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M.-V S. 730, 758), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die nachfolgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfängern in Studiengängen mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen vom 27. Januar 2010 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 4. März 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 24. März 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26. März 2014) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe § 22 eingefügt:

„§ 22 Landscape Ecology and Nature Conservation/Master of Science“.

b) Die bisherigen Angaben zu § 22 bis § 24 werden zu Angaben § 23 bis § 25.

2. Nach § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

„§ 22

Landscape Ecology and Nature Conservation/Master of Science

Gemäß § 4 Absatz 9 des Hochschulzulassungsgesetzes M-V i.V.m. § 4 Absatz 1 Nr. 3 der Hochschulzulassungsverordnung M-V wird die Vorabquote für die Zulassung von Ausländern von acht auf 25 Prozent erhöht.“

3. Der bisherige § 22 wird § 23 und wie folgt gefasst:

„§ 23

Sprache und Kommunikation/Master of Arts

Beruhet der Abschluss, auf den sich die Bewerbung stützt, auf einem 2-Fach-Bachelor-Studiengang, ist bei der nach § 2 Abs. 3 durchzuführenden Reihung mit einer Gewichtung von einem Viertel auch die Abschlussnote im Fach

Kommunikationswissenschaft, Germanistik oder dem Äquivalenzfach zu berücksichtigen.“

4. Der bisherige § 23 wird § 24 und wie folgt gefasst:

**„§ 24
Organisationskommunikation/Master of Arts**

Beruhet der Abschluss, auf den sich die Bewerbung stützt, auf einem 2-Fach-Bachelor-Studiengang, ist bei der nach § 2 Abs. 3 durchzuführenden Reihung mit einer Gewichtung von einem Viertel auch die Abschlussnote im Fach Kommunikationswissenschaft oder dem Äquivalenzfach zu berücksichtigen.“

5. Der bisherige § 24 wird § 25.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. März 2016 und der Genehmigung der Rektorin vom 21. März 2016.

Greifswald, den 21.03.2016

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.03.2016